

Kostgeldreglement



www.kinderheimat-tabor.ch

Stand: 01.01.18

■ ■
■ **Kinderheimat** TABOR

3703 Aeschi bei Spiez BE

Telefon 033 655 63 63 Telefax 033 655 63 60 Email: info@kinderheimat-tabor.ch

Kostgeldbeiträge der Zuweiser inkl. Nebenkosten

In Anwendung von Artikel 63 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 11. Juni 2001 sowie Artikel 29 Absatz 2 und 33 Absatz 5 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 24. Oktober 2001 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) mit Wirkung **ab 1. Januar 2013** die Weisungen neu festgesetzt.

Geltungsbereich

Die Tarifregelungen beziehen sich auf Einrichtungen, die Personen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

Unter diese Einrichtungen fallen die kantonalen Schulheime, das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache sowie die von der GEF mit Betriebsbeiträgen finanzierten Schul-, Kinder- und Jugendinstitutionen und heilpädagogische Tagesschulen.

Das SHG sieht vor, dass die Leistungsverträge regeln, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. Die vorliegenden Tarifregelungen legen für alle Leistungserbringer die Höhe der Kostenbeteiligung fest, die den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder den für sie Kostengutsprache leistenden Personen oder Behörden in Rechnung zu stellen ist.

Schul- und Kostgelder

1. Innerkantonale Kinder und Jugendliche (Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern)

1.1 Kostgeldbeitrag

Erfolgt die **Einweisung durch die Eltern oder gesetzliche Vertretung auf freiwilliger Basis** oder besteht eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, wird für die effektiven Aufenthaltstage ein Kostgeldbeitrag verrechnet.

Unter Kostgeldbeitrag versteht man die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen oder der Kostengutsprache leistenden Behörde für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Die den Versorgerbeitrag übersteigenden Aufenthaltskosten werden durch die Institution direkt mit dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) abgerechnet.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und/oder Integrationsbedarf ist Sache der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden). ***Deshalb ist der Versorgerbeitrag ausschliesslich ein Beitrag an die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung ausserhalb der Schule.***

- Versorgerbeitrag Fr. 30.- pro Internatstag. Als Internatstag gilt 1 Tag mit verbrachter Nacht in der Institution.

- Versorgerbeitrag Fr. 15.- pro halben Internatstag. Als halber Internatstag wird eine Leistung bezeichnet, bei der das Kind oder die/der Jugendliche zwar nicht in der Institution übernachtet, aber von dieser trotzdem eine durch ihren Auftrag im stationären Bereich (Angebot Wohnen) legitimierte Leistung erbracht wird, die einen zeitlichen Aufwand von mindestens zwei Stunden umfasst.

1.2 Vollkostenrechnung

Erfolgt die **Einweisung im Rahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes**, mit strafrechtlicher Einweisung oder besteht ein Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB, sind der einweisenden Stelle die Kosten der Wohnplatzierung als Vollkosten zu verrechnen. Die Vollkosten sind im Leistungsvertrag definiert.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und/oder Integrationsbedarf ist Sache der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden). ***Deshalb deckt die Kostenpauschale ausschliesslich die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung ausserhalb der Schule.***

- Kostenpauschale pro Kalendertag Wohnen Fr. 251.- inkl. 11.- Investitionsbeitrag (Leistungsvertrag 2018)

(Gemäss Weisung der GEF muss ab 01.01.2017 auch bei Innerkantonalen Platzierungen mit Vollkostenrechnung der einweisenden Stelle der Investitionsbeitrag verrechnet werden.)

1.3 Schulung

Die Kinder und Jugendlichen besuchen grundsätzlich die interne Sonderschule. Für den Besuch der internen Sonderschule wird eine Sonderschulverfügung des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) benötigt. Besteht noch keine Sonderschulverfügung, stellen die Eltern resp. die einweisende Stelle den Antrag für die Sonderschulverfügung an das ALBA. Da die Kosten für die Schulung von Kindern und Jugendlichen Sache der öffentlichen Hand ist, werden die Kosten für die interne Sonderschule direkt mit dem Kanton (GEF/ALBA) abgerechnet. Bei Kindern und Jugendlichen, die die öffentliche Schule besuchen, werden die Beschulungskosten direkt zwischen der Schul- und Wohngemeinde abgerechnet.

2. Ausserkantonale Kinder und Jugendliche (Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern)

Für die Begleichung nicht gedeckter Kosten von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen ist der Wohnkanton zuständig. Die Institution reicht das Gesuch für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) in 4-facher Ausführung bei der kantonalen Verbindungsstelle IVSE (GEF, Alters- und Behindertenamt) ein. Die Rechnungsstellung für die ausserkantonalen Kinder und Jugendlichen richtet sich nach den Weisungen des Wohnkantons im Rahmen der Kostenübernahmegarantie. Die effektiven Kosten pro Kalendertag richten sich nach dem Leistungsvertrag.

- Kostenpauschale pro **Kalendertag Wohnen** Fr. 251.- inkl. 11.- Investitionsbeitrag (Leistungsvertrag 2018)
- Kostenpauschale pro **Kalendertag Schule** Fr. 113.- inkl. 6.- Investitionsbeitrag (Leistungsvertrag 2018)

3. Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung

3.1 Kostgeldbeitrag

Bei Lernenden mit sozialer Indikation und zivilrechtlicher Einweisung (veranlasst durch den Sozialdienst, die Erziehungsberatung oder durch eine andere zivilrechtliche Fachinstanz) und bei Eintritt vor dem 18. Altersjahr wird für die effektiven Aufenthaltstage ein Kostgeldbeitrag gemäss Definition Punkt 1.1 verrechnet.

3.2 Vollkostenrechnung

Bei Lernenden mit Einweisung im Rahmen des Kindes und Erwachsenenschutzrechtes oder strafrechtlicher Einweisung werden für die Wohnplatzierung die Vollkosten gemäss Definition Punkt 1.2 berechnet.

4. Entschädigung Transportkosten Sonderschulung

Diese Regelung betrifft nur Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Bern, die unsere interne Sonderschule besuchen.

Seit 1. August 2017 ist die Vergütung der Transportkosten für sonderpädagogische Massnahmen im Kanton Bern neu geregelt. Die Vergütung der Transportkosten für den Sonderschulbesuch wird von den Erziehungsberechtigten oder Versorgern neu bei der Sonderschule in Rechnung gestellt und nicht mehr dem Alters- und Behindertenamt. Vergütet werden die Transportkosten für die Heim- und Rückreise am Besuchswochenende von resp. zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle. In der Regel werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel (2. Klasse) für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen, vergütet. Beiträge für Transporte mit dem Privatfahrzeug (je einfacher Weg) werden nur vergütet, wenn das entsprechende Gesuch durch das Alters- und Behindertenamt bewilligt wurde.

Die Mitteilung betreffend Kostengutsprache für sonderpädagogische Massnahmen, die vom Alters- und Behindertenamt auf Grund des Gesuchs um Bewilligung der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Bern ausgestellt wurde, gibt Auskunft darüber, welche Transportkosten verrechenbar sind. Ohne diese gültige Mitteilung Kostengutsprache können keine Transportkosten vergütet werden.

Transportkosten für andere bewilligte sonderpädagogische Massnahmen für die Logopädie und die Psychomotorik werden den erziehungsberechtigten Personen direkt von der GEF vergütet.

Die entstandenen Transportkosten sind mit dem Rückerstattungsformular und den Zahlungsbelegen der Institution resp. dem Alters- und Behindertenamt in Rechnung zu stellen.

Die Formulare können von der Website der Gesundheits- und Fürsorgedirektion heruntergeladen werden:

www.gef.be.ch > Alters- und Behindertenamt > Formulare/Bewilligungen/Gesuche > Leistungen für Kinder und Jugendliche > Sonderschulung

5. Nebenkosten

5.1 Nebenauslagen Grundbedarf (ohne Kostengutsprache)

Die Nebenauslagen sind zusätzlich und gemäss effektiven Auslagen in Rechnung zu stellen (keine Pauschale!). Für den Grundbedarf rechnen wir mit folgenden Auslagen. Diese Ansätze werden ohne anderslautende Vereinbarungen bei uns angewendet, sofern die Organisation über das Heim läuft.

Grundbedarf ohne Kostengutsprache	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	ab 16 Jahre * (BRJ)
monatlich				
Taschengeld	Fr. 8.- bis 14.-	Fr. 17.- bis 24.-	Fr. 28.- bis 37.-	Fr. 43.- (75.- BRJ)
Kleider, wenn vom Heim gekauft	Fr. 50.-	Fr. 60.-	Fr. 70.-	Fr. 80.-
Hygiene / Coiffeur	Fr. 15.-	Fr. 25.-	Fr. 30.-	Fr. 40.-
Sport / Vereine	Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 15.-	Fr. 20.-
Wäschebesorgung	Fr. 30.-	Fr. 30.-	Fr. 30.-	Fr. 30.-
quartalsweise				
Heim- & Schullager	Fr. 75.-	Fr. 75.-	Fr. 75.-	Fr. 75.-
jährlich				
Mietausrüstung Ski / Stöcke / Schuhe	Fr. 45.- / Fr. 5.- / Fr. 30.-	Fr. 45.- / Fr. 5.- / Fr. 30.-	Fr. 45.- / Fr. 5.- / Fr. 30.-	Fr. 45.- / Fr. 5.- / Fr. 30.-
Zahnarzt	Fr. 100.-	Fr. 100.-	Fr. 100.-	Fr. 100.-

Weitere Auslagen gemäss effektiven Kosten (Bsp. Fahrkarten, Reisespesen für Einkäufe, Arzt- und Therapiekosten, Nämeli, uam.) * BRJ = internes oder externes 10. Schul- und Reifungsjahr

5.2 Nebenauslagen Ergänzungsbedarf (mit Kostengutsprache)

Für den Ergänzungsbedarf rechnen wir mit folgenden Auslagen, wobei wir vorher bei Ihnen oder der Zahlstelle eine spezielle Kostengutsprache einholen. Diese Ansätze gelten als Richtwerte.

Ergänzungsbedarf mit Kostengutsprache	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	ab 16 Jahre
quartalsweise				
Kleider (saisonaler Zusatzaufwand)	Fr. 80.-	Fr. 100.-	Fr. 120.-	Fr. 150.-
Gesundheitsverträge (Nichtraucher, uam.)	Fr. 25.-	Fr. 25.-	Fr. 25.-	Fr. 25.-
halbjährlich				
Musikunterricht Gruppen- oder Einzelunterricht	Fr. 170.- bis Fr. 1'820.-	Fr. 170.- bis Fr. 1'820.-	Fr. 170.- bis Fr. 1'820.-	Fr. 170.- bis Fr. 1'820.-

Weitere Auslagen gemäss Kostengutsprache (Bsp. Zahnarzt- und Therapiekosten, Sportgeräte, Velo uam.)

6. Ausländische Kinder und Jugendliche

Für ausländische Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern gelten bei einem festgestellten Anspruch auf Leistungen die gleichen Ansätze wie unter Punkt 1 aufgeführt. Für vorläufig Aufgenommene, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz leben (Ausländerausweis F) und für Asylsuchende (Ausländerausweis N), werden die Kostgeldbeiträge vom Migrationsdienst des Kantons Bern, Dienstbereich Soziales/Sondermassnahmen vergütet und die Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten ist bei dieser Stelle einzuholen.

7. Kontaktfamilien

Für Kinder und Jugendliche, die während Wochenenden und/oder Ferien in einer Kontaktfamilie betreut werden, entschädigt die Institution die Kontaktfamilie mit **Fr. 70.00 pro Tag**. Grosseltern und andere Verwandte können auch als Kontaktfamilie gelten. Um dieses Leistungsangebot zu erbringen, besteht für die Kontaktfamilien, Grosseltern und andere Verwandte die gesetzlich geregelte Bewilligungspflicht durch die KESB. Es bestehen separate Tabor-Richtlinien für Kontaktfamilien und es liegen entsprechende Zusammenarbeitsverträge vor.

8. Grund- und Zusatzangebot Leistungserbringung

8.1 Grundangebot

Das Grundangebot umfasst die Betreuung der Kinder oder Jugendlichen an den in der Jahresplanung Schulheim angegebenen Tagen inkl. angebotene Piketttage. Zusätzlich sind pro Jahr maximal weitere 14 Aufenthaltstage in einer Kontaktfamilie enthalten. Bei Ein- und Austritten innerhalb des Jahres, werden die zusätzlichen Aufenthaltstage entsprechend gekürzt.

8.2 Zusatzangebot

Für Aufenthaltstage des Kindes oder des Jugendlichen in der Kontaktfamilie, die die unter Punkt 7.1 erwähnte Anzahl pro Jahr übersteigen, holt die Institution für diese verrechenbaren zusätzlichen Aufenthalte vorgängig Kostengutsprachen ein.

9. Time-Out Aufenthalte

Sofern eine pädagogisch notwendige Time Out–Leistung erbracht werden muss, werden die effektiven Kosten über das Tabor abgerechnet. Der Versorgerbeitrag bleibt geschuldet. Ist die Tagespauschale der Time-Out-Platzierung höher als die Tagespauschale des Tabors, wird dem Versorger die Differenz in Rechnung gestellt. Bei „Ausserkantonalen“ in der Regel direkte Verrechnung oder spezielle Vereinbarung.

10. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Weisung vom Januar 2017.

Allgemeine Vertragsregelungen:

Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern, ist **in jedem Fall - vor dem Heimeintritt - eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Gemeinde oder einweisenden Behörde erforderlich.**

Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern wird vor dem Heimeintritt eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung Wohnen und Schule benötigt.

Austritte erfolgen erfahrungsgemäss frühestens nach zwei Jahren, **grundsätzlich per Ende des Schuljahres**. Der Austritt wird über die **Zielerreichung** festgelegt.

Das Platzierungsende ist drei Monate zum Voraus offiziell bekannt zu geben (Stao oder schriftlich).

Bei einem Platzierungsabbruch ausserhalb der Kündigungsfrist behält sich die Institution vor, die Platzierungskosten weiter zu verrechnen, bis der Platz neu besetzt werden kann.

Aeschi, im Januar 2018

U. Klingelhöfer, dipl. Heimleiter HVS

Überarbeitet am: 01.01.2018

zu überarbeiten am: 01.01.2019

zu überarbeiten durch: Admin

Verantwortung: HL/Admin